

Zusätzliche Todesfallkapital-Versicherung im Vorsorgewerk Service Public und Comunitas

Stand 1.1.2025

Ziel und Zweck

Optional kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber – zusätzlich zu den Risikoplänen für Tod und Invalidität – ein Todesfallkapital vorsehen. Dieses stellt einen Teil der finanziellen Basis nach dem Tod der aktiven versicherten Person sicher und dient als Starthilfe in die neue Lebenssituation der Hinterbliebenen. Denn der Tod einer erwerbstätigen Person kann erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Hinterbliebenen bedeuten.

Finanzierung

Die zusätzliche Todesfallkapital-Versicherung wird in Prozent des versicherten Lohnes oder des AHV-Lohnes festgelegt.

Die Festlegung der Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals erfolgt in Abhängigkeit zum Lohnniveau und zum gewählten Risikoplan; entweder für den gesamten Versichertenbestand oder für ausgewählte Personenkategorien (s. Ausführungen unten). Wir empfehlen 50%, 100%, 150% oder maximal 200% als zusätzliches Todesfallkapital zu versichern.

Beiträge: Bei der Versicherung eines zusätzlichen Todesfallkapitals von 100% ergeben sich Beiträge von 0.2% des versicherten Lohnes bzw. des AHV-Lohnes.

Leistung

Im Todesfall einer aktiven versicherten Person wird das vereinbarte zusätzliche Todesfallkapital in Ergänzung zur Ehegatten- / Lebenspartnerrente resp. Waisenrente (s. Basispläne) fällig.

Risikoplan: «Risiko +» und «Risiko 40 – Risiko 60»		Optional: Todesfallkapital-Versicherung
Ehegatten- / Lebenspartnerrente	$\frac{2}{3}$ der versicherten Invaliden- bzw. der laufenden Altersrente	Zusätzliches Todesfallkapital einmalig ausbezahlt
Waisenrente	20% der versicherten Invaliden- bzw. der laufenden Altersrente	

Das Plansystem

Mit der umfassenden, modular aufgebauten Planpalette in den Vorsorgewerken Service Public und Comunitas lassen sich die verschiedenen Sparmodelle zur Finanzierung der Altersleistungen mit dem gewünschten Risikoplan kombinieren. Auf Ihre individuellen Bedürfnisse angepasste Spar- und Risikopläne sind auf Anfrage ebenfalls möglich.

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht in nachfolgender Rangordnung:

- a) Der Ehegatte/die Ehegattin nach Art. 20.2 Ziffer 1 bzw. Lebenspartner/-in gemäss Art. 20.4 Ziffer 1, bei dessen/deren Fehlen;
- b) der/die gemäss diesem Reglement anspruchsberechtigte Ehegatte/-gattin, der/die die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt, bei dessen/deren Fehlen
- c) die rentenberechtigten Kinder des/der Verstorbenen, bei deren Fehlen die Kinder des/der Verstorbenen, bei deren Fehlen
- d) natürliche Personen, die vom/von der Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen
- e) die Eltern, bei deren Fehlen
- f) die Geschwister

Weitere Informationen zum Thema Anspruchsberechtigung finden Sie im Vorsorgeelement der Previs unter www.previs.ch/reglemente